



Amt für Handelsregister und Notariate

Neueintragung Einzelunternehmen

Die Grundlagen für die Eintragung sind im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) und in der Handelsregisterverordnung (HRegV) geregelt. Diese stehen Ihnen unter www.admin.ch zur Verfügung.

Eintragungspflicht

Natürliche Personen, die ein Gewerbe betreiben, das im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens Fr. 100'000.00 erzielt hat, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen am Ort der Niederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 931 Abs. 1 OR). Bei einem Gewerbe im Sinne der Handelsregisterverordnung handelt es sich um eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit (Art. 2 lit. a HRegV).

Anmeldung zur Eintragung des Einzelunternehmens im Handelsregister

Die Anmeldung ist bei dem Handelsregister des Kantons einzureichen, in welchem sich der Ort der Niederlassung beziehungsweise der Sitz (politische Gemeinde) des Unternehmens (Geschäftslokal bzw. der Geschäftsbetrieb) befindet (Art. 931 Abs. 1 OR). Die Anmeldung muss sämtliche für die Eintragung notwendigen Angaben enthalten. Verwenden Sie dazu das «**Anmeldeformular Neueintragung**».

Weitere allgemeine Informationen können den Merkblättern «Eintragungen im Handelsregister», «Informationen zu Firma und Namen» und «Informationen zu Sitz und Domizil» entnommen werden.

Ausfüllen des «Anmeldeformular Neueintragung»

1. Firma

Die Firma ist der für den Geschäftsverkehr gewählte Name eines Unternehmens (z.B. in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist (Firmengebrauchspflicht). Der/die Inhaber/in eines Einzelunternehmens kann sich beispielsweise strafbar machen, wenn er seinen Namen in der Firma weglässt und nur den Zusatz verwendet (Art. 326ter StGB).

1.1. Familienname des Inhabers/der Inhaberin

Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der **Familienname des Geschäftsinhabers** immer auch in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein (Art. 945 Abs. 1 OR). Die Schreibweise der Familiennamen richtet sich nach dem Eintrag im Zivilstandsregister; Familiennamen dürfen weder abgeändert noch verfremdet werden.

Beispiel: Bastelboutique Marion **Meier Müller**

Es ist nicht zulässig, den Familiennamen abzukürzen, mit anderen Firmenbestandteilen zusammenzuhängen oder sonst wie zu verfremden. Der Vorname kann dagegen abgekürzt, verfremdet oder ganz weggelassen werden (Art. 945 Abs. 1 OR):

- ✓ zulässig: M. Müller Computer oder Müller Computer nur Müller.
- ◆ **nicht zulässig:** MüllerCom oder Mü Computer oder Millercom oder Mueller Computer.



1.2. Weitere Zusätze

Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Fantasiebezeichnungen, in die Firma aufgenommen werden. Die Firma darf weder Zusätze enthalten, die ein Gesellschaftsverhältnis andeuten (Art. 945 Abs. 3 OR), noch darf sie unzutreffende Rechtsformzusätze enthalten. Hat Marion Müller einen Computerladen in Rorschach, so kann ihre Firma beispielsweise lauten:

- ✓ **M. Müller Computerladen** oder **Marions Computerladen, Müller** oder **BlueCom Müller, Rorschach.**

1.3. Schreibweise der Firma

In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabischen Zahlen frei verwendet werden. Die Schreibweise der Firma muss mit den grammatikalischen Regeln der Sprache nicht übereinstimmen. Satzzeichen sind nur zulässig, wenn sie mit Buchstaben und Zahlen kombiniert werden. In der Regel unproblematisch ist die Verwendung des Kommas. Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen dürfen nicht in die Firma aufgenommen werden. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig sind ; () / - „“ und ‘.

- ◆ **nicht zulässig:** Satzzeichen (! und ?) Symbole (*, £, \$,#,%,@ usw.) und Bildzeichen (♥, ♣, ♦ usw.).
- ◆ **nicht zulässig:** müller@computerladen.ch oder #1 Müller oder 100% Müller
- ✓ **zulässig:** müller computerladen.ch

2. Sitz

Als Sitz ist die **politische Gemeinde** anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (z.B. Büro oder Werkstatt) befindet. Das Geschäft befindet sich beispielsweise in Abtwil. Abtwil ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Gaiserwald. Beim Sitz ist also Gaiserwald anzugeben.

3. Rechtsdomizil

Als Rechtsdomizil ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse und Hausnummer sowie Postleitzahl und Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (z.B. Büro oder Werkstatt), von welchem aus das Geschäft betrieben wird und wohin dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zugestellt werden können (z.B. St. Gallerstrasse 30, 9030 Abtwil).

- ➔ Eine Postfachadresse stellt kein Domizil im gesetzlichen Sinne dar.
- ➔ Wenn das Einzelunternehmen nicht über eigene Büros verfügt, ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er dem Einzelunternehmen an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 117 Abs. 3 HRegV). In diesem Fall wird der Domizilhalter ebenfalls im Handelsregister eingetragen (c/o-Adresse; Art. 117 Abs. 2 HRegV).



4. Zweck

Als Zweck ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein, z.B. «Handel mit Computern und Computerzubehör».

- ◆ **nicht zulässig:** «Dienstleistungen aller Art»
(nähere Umschreibung der Dienstleistungen erforderlich)
«Produktion von Gütern aller Art»
(nähere Umschreibung der Güter erforderlich)

5. Personalien des Geschäftsinhabers bzw. der Geschäftsinhaberin

Es sind die Personalien des Inhabers bzw. der Inhaberin des Unternehmens anzugeben. Der Wohnort ist der Ort, wo der/die Inhaber/in privat wohnt, nicht wo sich das Geschäft befindet. Ist der/die Inhaber/in nicht Schweizerbürger/in, so ist lediglich die Staatsangehörigkeit anzugeben.

6. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn neben dem/der Inhaber/in des Geschäftsbetriebes noch weitere Personen für das Geschäft unterschriftsberechtigt sind (z.B. um Verträge abzuschliessen oder Banktransaktionen usw. tätigen zu können), so sind die Personalien in der Anmeldung aufzuführen. Auch hier ist bei ausländischen Staatsangehörigen statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben. Ferner ist die Art der Unterschriftsberechtigung anzukreuzen. Es wird unterschieden zwischen:

- **Einzelunterschrift:** Der Zeichnungsberechtigte kann wie der/die Inhaber/in den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Einzelprokura:** Der/Die Prokurist/in ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtsgeschäften vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.
- **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Die zeichnungsberechtigte Person bzw. der/die Prokurist/in kann die erwähnten Rechtsgeschäfte nur zusammen mit einer weiteren zeichnungsberechtigten Person tätigen.

Blosse Handlungsvollmachten (i.V.) werden nicht im Handelsregister eingetragen.

Falls in Ihrem Geschäft mehr als eine weitere Person unterschriftsberechtigt ist, so sind diese Personen mit den gleichen Angaben auf einem vom/von der Geschäftsinhaber/in unterzeichneten Beiblatt aufzuführen.

7. Angaben betreffend Geschäftsübernahme

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen worden ist oder übernommen wird, so sind hier die Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben.



8. Unternehmensidentifikationsnummer (UID-Nummer)

Falls Ihr Einzelunternehmen bereits eine UID-Nummer bzw. Mehrwertsteuer-Nummer (CHE-XXX.XXX.XXX) besitzt, können Sie diese in der Anmeldung angeben. Diese wird dann im Handelsregistereintrag übernommen.

9. Bestellungen

Normalerweise benötigen Sie einen Handelsregisterauszug der neu eingetragenen Firma (z.B. zum Anmelden eines Telefonanschlusses, Postfachs usw.). Wir senden Ihnen daher automatisch nach der Publikation der Eintragung einen kostenpflichtigen, beglaubigten Handelsregisterauszug zu. Wenn Sie dies aber nicht wollen, dann streichen Sie die Bestellung auf dem Formular durch.

10. Beilagen

Mit der Neueintragung eines Einzelunternehmens sollte jeweils eine Kopie eines gültigen Ausweises (Pass, ID oder Ausländerausweis) als Beilage eingereicht werden, und zwar vom/von der Inhaber/in sowie allen weiteren zeichnungsberechtigten Personen. Falls weitere Beilagen (bspw. ein Zusatzblatt für weitere zeichnungsberechtigte Personen) eingereicht werden, können Sie diese in der Anmeldung auflisten.

11. Unterschriften

Der/Die Geschäftsinhaber/in leistet seine/ihre Unterschrift zur Bestätigung, dass alle Angaben auf dem Formular richtig sind. Das Formular ist beim Handelsregister zu unterzeichnen oder mit beglaubigter Unterschrift einzureichen. Sind weitere Personen zeichnungsberechtigt, müssen diese ihre Unterschrift beim Handelsregister zeichnen oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregister in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden.

Beglaubigungen werden im Kanton St. Gallen durch unser Amt für Handelsregister und Notariate, durch Notare bzw. als Notar zugelassene Rechtsanwälte und Rechtsagenten sowie durch die Gemeindeverwaltungen vorgenommen.

Kontaktangaben (nicht öffentlich)

Die Angaben auf der letzten Seite der Anmeldung geben uns die Möglichkeit bei Rückfragen oder Problem möglichst schnell und unkompliziert mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Wir bitten Sie deshalb, diese ebenfalls auszufüllen.

Wichtig:

- **Die Anmeldung ist im Original auf dem Postweg einzureichen!**
- **Der Anmeldung sind Ausweiskopien der einzutragenden Personen beizulegen!**
- **Alle Unterschriften sind öffentlich beglaubigen zu lassen!**